

Zertifizierungsbedingungen Personenzertifizierung für Schweißer und Bediener	SteelCert GmbH	26.11.2014
		Version: 07

Die vorliegende Beschreibung definiert das Zertifizierungsverfahren für Schweißer, Bediener und Einrichter sowie den daraus ergebenden Rechte und Pflichten für einen Zertifikatsinhaber.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Zertifizierungsprozesses ist begrenzt auf die Ausstellung von Zertifikaten nach folgenden Regelwerken für Schweißer, Bediener und Einrichter.

EN 287-1^{a)}, ^{b)}, ^{c)}; EN ISO 9606-1; EN ISO 9606-2 bis 5^{a)}, ^{c)}; EN ISO 17660-1/-2; EN ISO 14732; EN 1418^{a)}, Pkt.4.2.1, 4.2.2^{b)}, ^{c)}

^{a)} diese Normen können in Verbindung mit der DGRL 97/23/EG ausgestellt werden

^{b)} diese Normen können in Verbindung mit der AD2000 HP 3 ausgestellt werden (zu beachten AD2000 HP3 Pkt 3..1.2 --- EN 287-1 Werkstoffgruppe 7 schließt nicht die Gruppen 4, 5, 6, 9.1 ein bzw. eine Prüfung an Werkstoffen der Gruppe 8 und 10 schließt die Gruppen 9.2 und 9.3 nur dann ein, wenn diese mit Schweißzusatzwerkstoffen der Gruppen 8 oder 10 geschweißt werden.)

^{c)} diese Normen können in Verbindung mit der EN 13445-4 ausgestellt werden (zu beachten EN 13445-4 Pkt: 7.5/7.6 – bezüglich EN 287-1:2011 siehe EN 13445-5 – Pkt 6.5.2)

2. Anmeldung und Einreichunterlagen

Interessierte Personen können einen Antrag auf Ablegen einer Schweißer/Bediener/Einrichter-Prüfung stellen. Die Anmeldung erfolgt über die unter Punkt 2.1 genannten Unterlagen. Die Lesbarkeit der Kopien muss gegeben sein. Die Anmeldung einschließlich der Unterlagen muss vor dem Ablegen der Prüfung bei SteelCert GmbH oder bei der zuständigen Schweißprüfungsvorliege vorliegen. Falls ein Kandidat nicht ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch besitzt muss dies vor der Fixierung des Prüfungstermins bekannt gegeben werden.

2.1. Einreichunterlagen

Die Einreichunterlagen bestehen aus:

- Unterzeichnetes Antragsformular (Original)
- Gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Kopie)
- Foto des Gesichts
- Bei Prüfungen in Verbindung mit der AD 2000 HP3 wird der Nachweis einer Ausbildung (AD2000 HP3 Pkt 3.1.2) verlangt

2.2. Prüfung der Unterlagen

Bei unvollständigen Unterlagen wird die Zulassung zur Prüfung abgelehnt.

3. Schweißer/Bediener/Einrichter Prüfung

3.1. Persönliche Eigenschaften

Keine Einschränkungen

3.2. Kenntnisse und Fähigkeiten

- Theoretisches Wissen über das Schweißen
- Schweißen nach einer Schweißanweisung
- Schweißen in der Bewertungsgruppe B

3.3. Fachkunde Prüfung – Theorieteil

Beim Theorieteil wird den Teilnehmern ein Multiple-Choice-Test vorgelegt. Die Teilnehmer haben für den Theorieteil 60 min Zeit. Der Prüfer oder die Schweißprüfungsvorliege hat darauf zu achten, dass kein Teilnehmer vom anderen abschreiben kann oder sonst auf eine andere Art und Weise Informationen austauscht. Nach Ablauf der Zeit werden die Tests vom Prüfer oder der Schweißprüfungsvorliege eingesammelt und ausgewertet. Werden statt der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abgelegt, so beträgt die Dauer maximal 30 min. In dieser Zeit müssen 10 Fragen beantwortet werden. Mindestens 60% der Fragen müssen richtig beantwortet werden, um die Prüfung positiv zu absolvieren. In allen anderen Fällen muss die Prüfung wiederholt werden.

3.4. Praktische Prüfung

Der Prüfer/die Prüfungsvorliege bereitet die folgenden Punkte vor:

- Schweißanweisung
- Prüfstück
- Zeitvorgabe
- Kennzeichnung der Prüfstücke mit der Prüfungsnummer und ggf. der Schweißposition (12h)

4. Prüfverfahren:

Der Prüfer prüft die Prüfstücke selbst, wenn er dafür qualifiziert ist, oder überbringt die Prüfstücke an eine Prüfstelle, die die Bewertung vornimmt. Die Bewertung erfolgt entsprechend der jeweiligen Norm. Die dabei ausgestellten Prüfprotokolle fließen in die Gesamtbewertung mit ein.

5. Zertifizierungsentscheidung

Nachdem alle Bewertungen vorgenommen wurden, werden alle Unterlagen an die Zertifizierungsstelle geleitet. Ein Mitglied der Zertifizierungsstelle führt nun die „Veto-Prüfung“ durch. Bei der Veto-Prüfung werden folgende Punkte geprüft:

- Übereinstimmung der durchgeführten Prüfungen mit der jeweiligen Norm
- Plausibilität der Ergebnisse (im Vergleich mit der Fotodokumentation)
- Vollständigkeit der Unterlagen

Werden bei der Veto-Prüfung Unstimmigkeiten erkannt, wird Rücksprache mit dem Prüfer bzw. der Schweißprüfungsvorliege gehalten. Kann keine Klärung herbeigeführt werden, muss die Prüfung wiederholt werden. Ergibt die Veto-Prüfung keine Unstimmigkeiten, so wird entsprechend der

Empfehlung des Prüfers, die Zertifizierung erteilt oder dem Kunden mitgeteilt, dass die Prüfung nicht bestanden wurde. Die Freigabe der Zertifizierung wird am Antrag mit Unterschrift des Zertifizierungsstellenleiters bestätigt.

6. Überwachung, Gültigkeitsdauer und –regeln, Entzug der Zertifizierung

Die Überwachung erfolgt im Sinne der ÖNORM EN 287-1 und der ÖNORM EN ISO 9606-1 bis 2 Pkt. 9.2 bzw. der ÖNORM EN ISO 9606-3 bis -5 Pkt. 10.1 bzw. der ÖNORM EN ISO 14732 Pkt. 5.2 durch die Schweißaufsicht des jeweiligen Betriebes. Mittels Unterschrift am Zertifikat wird alle 6 Monate bestätigt, dass der Schweißer innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches arbeitet. Die Gültigkeit der Zertifikate nach ÖNORM EN ISO 9606-1 und ÖNORM EN ISO 14732 beträgt maximal 3 Jahre. Die Gültigkeit des Zertifikates nach den restlichen Normen beträgt maximal 2 Jahre. Ein Entzug der Qualifizierung kann bei berechtigten Zweifeln an der Fähigkeit des Schweißers erfolgen (vgl. in der jeweiligen Norm).

7. Erneuerung, Erweiterung und Rezertifizierung

Es werden keine Erweiterungen des Zertifikates durchgeführt. Falls eine Erweiterung gewünscht wird erfolgt dies über das Ablegen einer neuen Prüfung und, bei entsprechender Bewertung, die Ausstellung eines neuen Zertifikates. Nach Ablauf der Gültigkeit muss der Zertifizierungsprozess neu durchlaufen werden. Für die Schweißprüfung nach ÖNORM EN ISO 9606-1 wird die Verlängerung nach Pkt. 9.3a angewendet. Abweichungen von dieser Vorgehensweise müssen schriftlich vor der Prüfung beantragt werden.

8. Beschwerden

Beschwerden bezüglich der Prüftätigkeit werden vom Prüferleiter entgegengenommen und entsprechend dokumentiert. Einsprüche gegenüber der Beurteilung durch die Prüfstelle werden vom technischen Leiter entgegengenommen und die Partei, die reklamiert hat, wird darüber informiert, dass ihr Einspruch bearbeitet wird. Die Beurteilung der Beschwerde erfolgt durch einen technischen Leiter oder einen Prüfer, der nicht die beanstandete Prüftätigkeit durchgeführt hat. Der Kunde wird über das Ergebnis schriftlich informiert.

9. Entgelt

Die Entgelte sind auf der Preisliste veröffentlicht. Für die Prüfung gibt es einen Pauschalbetrag. Die Zeit wird mit einem Stundensatz nach Aufwand berechnet.

10. Rechte des Zertifikatinhabers

- Der Antragsteller ist zum Zertifizierungsablauf durch das Informationsblatt „Zertifizierungsbedingungen Personenzertifizierung für Schweißer und Bediener“ in Kenntnis gesetzt.
- Das SteelCERT-Zertifikat berechtigt den Inhaber innerhalb des Geltungsbereiches uneingeschränkt zur Nutzung und zum Nachweis seiner Fachkompetenz, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Einsprüche oder Beschwerden gegen Entscheidungen der SteelCERT GmbH werden vom technischen Leiter der SteelCERT GmbH, Hrn. Dipl.-HTL-Ing. Friedrich Felber, in schriftlicher Form entgegengenommen und behandelt. Die Möglichkeit einer Beschwerde über einen unparteiischen Dritten, ist über den Weg des Gremiums gegeben.
- Eine Einsichtnahme in den Zertifizierungsablauf ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung des Leiters der SteelCERT GmbH.
- Mit der Annullierung, dem Entzug oder dem Zeitablauf wird der Zertifikatsinhaber aus der Liste der zertifizierten Personen gestrichen.

11. Pflichten des Zertifikatinhabers

- Das Zertifikat bleibt nur dann für zwei bzw. drei Jahre gültig, wenn die Schweißaufsicht des Betriebes im Abstand von jeweils sechs Monaten Bestätigungen im Sinne der betreffenden Norm vornimmt. Der Zertifikatsinhaber muss für die Eintragung der notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner Tätigkeiten im Rahmen seines Zertifikates Sorge tragen.
- Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet den Anweisungen der Schweißaufsicht Folge zu leisten und die ihm übertragenen schweißtechnischen Arbeiten entsprechend seiner Kompetenz verantwortlich durchzuführen.
- Der Zertifikatsinhaber hat die Pflicht, Beanstandungen oder Beschwerden durch Dritte (Abnahmeorganisation oder Schweißaufsicht) aus seiner Tätigkeit im Geltungsbereich des Zertifikates aufzuzeichnen und umgehend der SteelCERT GmbH schriftlich bekannt zu geben.
- Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass eine missbräuchliche, widerrechtliche, irreführende und die SteelCERT GmbH in Verruf bringende Verwendung von Zertifikaten von der SteelCERT GmbH verfolgt wird.
- Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, der SteelCERT GmbH im Rahmen ihrer aktiven Überwachungsverpflichtung Informationen zu seiner zertifizierten Tätigkeit nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die SteelCERT GmbH Eigentümer des ausgestellten Zertifikates bleibt.
- Der Zertifikatsinhaber akzeptiert, dass bei Pflichtverletzungen von der SteelCERT GmbH Maßnahmen eingeleitet werden, die zur Annullierung und zum Zertifikatsentzug und gegebenenfalls zur Einleitung rechtlicher Schritte führen.